



zu Drs. Nr. 244/13

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 27.11.2013

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Umgang mit Vermögenschäden

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Umgang mit Vermögenseigenschäden

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Allgemeines

Der Kreis Düren hat für Vermögenseigenschäden, die aufgrund fehlerhafter Sachbearbeitung entstehen, eine **Vermögenseigenschadenversicherung** beim Gemeindeversicherungsverband abgeschlossen. Nach Auskunft des Amtes 18 besteht im Rahmen dieser Versicherung bis zu einer Schadensumme von 2.556,00 € ein grundsätzlicher Selbstbehalt für den Kreis Düren i.H.v. 250,00 €. Darüber hinaus beträgt der Selbstbehalt 10 % der Schadensumme, maximal 1.000,00 €.

Im Zuge der Verwaltungsprüfung wurde der Themenkomplex betrachtet. Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüfer

Erträge

Die Zahlungen des GVV aufgrund der Geltendmachung von Vermögenseigenschäden werden bei Kassenzichen 8018.00000135 nachgewiesen. Ausweislich einer Auflistung des Amtes 18 wurden in den Jahren 2010 – 2012 folgende Beträge vereinnahmt:

Haushaltsjahr	Erstattungen GVV
2010	5.455,80 €
2011	32.917,95 €
2012	6.743,62 €

Prüfungsfeststellungen

Sofern es im Zuge der Sachbearbeitung bei den Ämtern der Kreisverwaltung zu Fehlern kommt, welche einen Vermögenseigenschaden für den Kreis Düren darstellen, sind diese generell dem Amt 18 zu melden. Das Amt 18 ist zuständig für die Realisierung des Erstattungsbetrags durch die beim GVV abgeschlossene Vermögenseigenschadenversicherung. Die Sachbearbeitung obliegt einer Sachbearbeiterin, die allerdings noch mit der Wahrnehmung weiterer Aufgabenbereiche betraut ist. Eine Regelung dahingehend, ob die Ämter alle Schäden oder nur solche, die über der Selbstbehaltsgrenze liegen, melden müssen, besteht nicht.

Für die Rechnungsprüfung stellten sich folgende Fragen:

1. Melden die Ämter grundsätzlich alle Schäden oder nur solche, welche über der Selbstbehaltsgrenze liegen?
2. Welche Vermögenseigenschäden wurden von den Ämtern in den Jahren 2010 – 2012 gemeldet und welcher Sachverhalt lag dem Schaden zugrunde?
3. Wird § 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren beachtet, wonach das Rechnungsprüfungsamt "unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten ist, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis Düren entstanden oder zu befürchten ist."

Alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung wurden im Zuge der Prüfung um Mitteilung gebeten, ob in den Jahren 2010 – 2012 Vermögenseigenschäden entstanden sind und wie mit diesen verfahren wurde. Das Ergebnis der Prüfung wird nachfolgend dargestellt:

Amt	Schäden entstanden		Schäden gemeldet		Erfolgt generell Meldung an RPA
	Ja Anzahl	Nein	Alle Schäden	Nur über Selbstbehaltsgrenze	
01		X			-
02		X			-
EW Inland		X			-
Gleichstellungsbeauftragte		X			-
10		X			-
14		X			-
16		X			-
18	x/ zwei		X		Nein
20	x/einer		X		Ja
32		X			-
36		X			-
38		X			-
39		X			-
40		X			-
50	x/fünf			X	
51		X			-
53		X			-
56	x/24			X	Nein
57		X			-
61		X			-
62		X			-
63	x/einer		X		Nein
66		X			-
67		X			-
80		x			-

Prüfungsergebnisse

Die Prüfung führte zu der Erkenntnis, dass lediglich **fünf von 25 Organisationseinheiten** in den Jahren 2010 – 2012 Vermögenseigenschadenfälle zu verzeichnen hatten. Zwei dieser fünf Organisationseinheiten haben angegeben, nur solche Vermögenseigenschäden, die über der Selbstbehaltsgrenze liegen, Amt 18 zu melden; drei haben sämtliche Schäden angezeigt.

Nach Auskunft des Amtes 18 beträgt der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung der Schäden durchschnittlich drei Stunden. Das RPA hält es daher für vertretbar und wirtschaftlich, wenn lediglich solche Vermögenseigenschäden an Amt 18 gemeldet werden, die eine Versicherungsleistung von zumindest 100,00 € nach sich ziehen. Unter Berücksichtigung des Selbstbehalts bei Schäden bis 2.556,00 € wäre dies also ein Schaden von mindestens 350,00 €, bei höheren Schäden entsprechend mehr.

Eine Meldung der Schäden an das RPA erfolgte in keinem Fall. Als Grund für diesen Umstand kann nur angenommen werden, dass der Begriff "dienstliche Verfehlung" gem. § 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren so interpretiert

wurde, dass keine Meldung zu erfolgen hatte. Das RPA appelliert daher an alle Organisationseinheiten, dem RPA gleichwohl alle Vermögenseigenschäden zu melden, insbesondere, wenn der Schaden auf Fehler in der Sachbearbeitung zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang ist noch ein weiterer Aspekt von Bedeutung. Soweit ersichtlich, wurde in keinem der angeführten Vermögenseigenschäden geprüft, ob sich Anhaltspunkte für eine Haftung der Sachbearbeiter/innen ergaben. Das RPA regt insofern an, künftig im Falle von Schäden, die auf fehlerhafter Sachbearbeitung beruhen, den Sachverhalt der Personalverwaltung anzuzeigen. Die Personalverwaltung hat in derartigen Fällen zu prüfen, ob aufgrund dienstrechtlicher Regelungen ein Haftungstatbestand vorliegt und die Sachbearbeiter/innen zum Ersatz des Schadens heranzuziehen sind bzw. ob Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen bestehen (§§ 47, 48 BeamStG).

Anmerkung

Aufgrund wirtschaftlicher Aspekte sollten Überlegungen angestellt werden, künftig nur solche Vermögenseigenschäden an Amt 18 zu melden, die eine Versicherungsleistung von mindestens 100,00 € nach sich ziehen.

Grundsätzlich sollten sämtliche Vermögenseigenschäden auch dem RPA angezeigt werden, selbst dann, wenn nicht unbedingt der Tatbestand gem. § 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren erfüllt ist.

Ferner ist es aus hiesiger Sicht erforderlich, bei Schäden, die auf fehlerhafte Sachbearbeitung zurückzuführen sind, die Personalverwaltung zu informieren, damit von dort geprüft werden kann, ob evtl. dienstrechtliche Verfehlungen vorliegen, die eine Haftung sowie ggf. Schadenersatzzahlungen der Mitarbeiter/innen nach sich ziehen könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfbericht wurde der Verwaltung mit Schreiben vom 25.04.2013 übersandt. Die Verwaltung antwortete darauf durch Schreiben vom 10.06.2013 wie folgt:

Die Ausführungen der Rechnungsprüfung werden grundsätzlich begrüßt. Es ist beabsichtigt, die Organisationseinheiten in Form eines Rundschreibens darüber zu informieren, dass in allen Fällen, in denen ein (Vermögens)schaden entstanden ist, der auf fehlerhafter Sachbearbeitung beruht, eine entsprechende Information unter Darlegung des Sachverhaltes an das Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben erfolgen muss. Dort erfolgt die Prüfung, ob ein Haftungstatbestand vorliegt oder Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen bestehen. Sofern eine Versicherungsleistung von mehr als 100,00 Euro zu erwarten ist, wird das Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben das Zentrale Gebäudemanagement entsprechend informieren. Das Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben wird weiterhin das Rechnungsprüfungsamt informieren, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Rechnungsprüfungsordnung vorliegen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für zentrale Verwaltungsaufgaben wird die Anmerkung als ausgeräumt angesehen.